

Schulverein am Gymnasium ALLEE

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein am Gymnasium ALLEE“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein „Schulverein am Gymnasium ALLEE“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums ALLEE. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Klassenreisen, Schülerwanderungen, Projekten, Verbesserung in der schulischen Ausstattung und dergleichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen und Spenden jeglicher Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und seine Satzung anerkennt. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt außer bei Tod durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen;

1. Wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 3.Monats nicht bezahlt hat.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle etwaigen Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem Rechnungsführer.
2. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, Zu ihnen lädt der 1. Vorsitzende durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

In der Jahreshauptversammlung, die grundsätzlich im ersten Viertel eines jeden Jahres durchgeführt werden soll, müssen Kassen- und Revisionsbericht vorgelegt werden. Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Vorstandes. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung; einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Von allen Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorsitzende hat binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Einladung muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums ALLEE zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung, die darüber beschließen soll, beim Vorsitzenden beantragt werden. Den Antrag müssen mindestens 5 Mitglieder unterzeichnet haben. Er muss auf die Tagesordnung der nächst folgenden Versammlung gebracht werden.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Finanzamt oder von andern Behörden gewünscht wird.

Hamburg, 23. November 2022

gez. Andreas Wissen
1. Vorsitzender

gez. Stefan Hamm
Rechnungsführer